

Mittheilung des Senats

vom 2. April 1875.

Rechnung über die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Die Finanzdeputation hat auf Grund des § 34 des Deputationsgesetzes dem Senat folgendes berichtet:

„Die Rechnung der Baudeputation über die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude im Jahre 1873 hat der Finanzdeputation zu Beanstandungen Anlaß gegeben, welche im Wege der Rücksprache mit der Baudeputation nicht erledigt werden konnten. Die Finanzdeputation beehrt sich daher, auf Grund des § 34 des Deputationsgesetzes, dem Senate zu berichten.

„Die Revision der Rechnung ergab, daß eine große Anzahl von Positionen des Specialetats überschritten worden sind, wenn auch die Schlußsumme des ganzen Stats innegehalten blieb. Sämmtliche Ueberschreitungen betragen M. 19,497.98. Mehrere derselben sind geringfügiger Art und würden die Finanzdeputation nicht gehindert haben, die Richtigkeit der Rechnung anzuerkennen. Sie glaubt auch in diesem Berichte nur die erheblicheren Ueberschreitungen anführen zu sollen. Diese letzteren sind formell von zweierlei Art. Die erste Art bezieht sich auf die vor der Linie eingetragenen Einzelposten der Rubriken, die zweite auf die in der Linie aufgeführten Beträge der betreffenden Hauptrubrik.

I. Ueberschreitungen der ersten Art sind:

- 1) Amthaus zu Vegesack, bew. M. 415, ausg. M. 571.41.
- 2) dsgl. in Bremerhaven, bew. M. 760, ausg. M. 927.53.
- 3) Volksschulen, bew. M. 4495, ausg. M. 6153.16.
- 4) Realschule, bew. M. 1240, ausg. M. 1824.98.
- 5) Vermietete Gebäude, bew. M. 18,034, ausg. M. 30,941.8.
(Darunter Stadttheater, bew. M. 4800, ausg. M. 19,386.69, Pack- und Lagerhäuser, bew. M. 670, ausg. M. 2420, Wohnhäuser, bew. M. 1564, ausg. M. 9134.21. Auf diese drei Positionen sind übrigens außerdem M. 9550 „für gewöhnliche Unterhaltung“ bewilligt, aus der Rechnung ist indeß nicht zu ersehen, welche Beträge für gew. Unterhaltung in den Ausgaben stecken.)
- 6) Bauverwaltung, Utensilien, bew. M. 3000, ausg. M. 3409.62.

II. Ueberschreitungen der zweiten Art sind:

- 7) Gewerbehäus, bew. M. 3500, ausg. M. 5780.99.
- 8) Verschiedenes, bew. M. 1750, ausg. M. 2175.41.
- 9) Materiallager, bew. M. 8300, ausg. M. 8933.13.

„Um Aufklärung über diese Ueberschreitungen ersucht, hat die Baudeputation einen Bericht des Bauinspectors Rippe mitgetheilt, aus welchem sich folgendes ergibt.

„Zu 1. Die Ueberschreitung entstand, weil Rechnungen von 1872 mit M. 31.06 erst 1873 eingingen, weil eine nicht vorherzusehende Ausgabe von M. 29.55 durch Anlage der Nordstraße veranlaßt ward, und weil Malerarbeiten, welche zu M. 55 angeschlagen waren, M. 264.15 kosteten.

„Zu 2. Auch hier gingen Rechnungen des Vorjahrs verspätet ein; für einen unbrauchbar gewordenen Ofen mußte ein neuer mit M. 253.52 beschafft werden.

„Zu 3. Verspätete Rechnungen erforderten M. 1260.46, erhöhte Herstellungskosten für Aborte in der Schmidtstraße M. 167.05, außerordentliche Dachreparaturen in Bucht- und Sternstraße M. 222 über den Anschlag.

„Zu 4. Dichtmachung von Aborten, auf Begehren der Sanitätsbehörde, erforderte M. 560.40, Anlagen in Folge Baues der Turnhalle M. 59.20.

„Zu 5. Für die Sicherstellung des Schauspielhauses gegen Feuergefährdung wurden M. 6326.41 verwandt, um die fernere Versicherung möglich zu machen, für Reparatur von Coulißen zc. M. 850.66, für verspätete Rechnungen M. 2531.78.

„Für Pacht Häuser wurden, in Folge der Verordnung zur Sicherung gegen Feuergefährdung M. 137.20, für größere Reparaturen der Stadtwage und des Kornhauses M. 771.40 ausgegeben.

„Die Wohnhäuser verursachten einen Extra-Aufwand von M. 100 für einen nothwendigen neuen Herd im Hause Tiefer 36, M. 3676.55 für verspätete Rechnungen, M. 132 für einen Torfschuppen im Hause Wall 8.

„Zu 6. Das vermehrte Personal erforderte Möbel, Zeichenbretter zc.

„Zu 7. Für unentbehrliche Reparatur der Bleisfenster wurden M. 861.64, für Doppelfenster im großen Saal, welcher sonst nicht zu heizen war, M. 1129.97, für das Dach M. 198.28, für die Abortsgrube M. 75.96 über den Anschlag erforderlich. Zum Theil concurrirten auch hier verspätete Rechnungen.

„Zu 8. Für unvorhergesehene Reparaturen am Bischofsthor, der Einfriedigung am Heerdenthor und am Gustav-Adolf-Denkmal wurden M. 739.95 verwendet.

„Zu 9. Die von der Sanitätsbehörde geforderten Arbeiten und die Reparaturen an Schulgebäuden und am Weiberzuchthause erforderten vermehrte Materialanschaffungen.

„Sämmtliche Arbeiten sind, dem Berichte des Inspectors zufolge, von der Baudeputation, Abtheilung Hochbau, theils mündlich, theils schriftlich genehmigt.

„Die Baudeputation ihrerseits hat dem Berichte des Inspectors eine ausführliche Erklärung hinzugefügt, in welcher sie namentlich davon ausgeht, daß der Bericht vom 1./4. Januar 1869 (Verhandlungen pag. 62 ff.) die Grundlage für die bisherige Rechnungsführung bilde, da gegen dessen Grundsätze nichts von Seiten des Senats und der Bürgerschaft erinnert worden sei. In diesem Berichte sei die Zulässigkeit von Uebertragungen innerhalb des Gesamt-Etats und von Anweisung rückständiger Rechnungen auf den laufenden Etat angenommen worden. Die Bauverwaltung sei daher berechtigt gewesen, diesen Grundsätzen gemäß zu verfahren. Allerdings führe das System zu Consequenzen, wie sie in der Rechnung für 1873 zu Tage treten, und eine Veränderung sei erforderlich. Die Baudeputation selbst müsse wünschen, daß künftig, von wirklichen Gelfällen abgesehen, nur die im Etat specialisirten Arbeiten, soweit sie nicht im vollen Sinne des Worts zur gewöhnlichen Unterhaltung gehören, bzw. nicht unbedeutend sind, ausgeführt würden. Andererseits sollte aber auch nicht ein Uebermaß der Specialisirung erstrebt werden, wodurch die Arbeit unnötig vermehrt und der Geschäftsgang erschwert werden würde. Schon für 1876 werde der Versuch einer in dieser Richtung verbesserten Etatsaufstellung gemacht und auch die rechtzeitige Einlieferung der Rechnungen Seitens der Gewerbetreibenden durch geeignete Zwangsmittel befördert werden. Für das Jahr 1874 werde die Baudeputation (was inzwischen geschehen ist) um Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen (über die Hauptsummen der Titel

hinaus) nachsuchen, für 1873 aber glaube sie von einem solchen Antrage durch die Annahme entbunden zu sein, daß bisher der Etat im Ganzen bewilligt und mithin die Uebertragung der Positionen gestattet gewesen sei.

„Die Finanzdeputation kann sich ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung nicht für befugt halten, diese letztere Ansicht der Baudeputation als maßgebend anzuerkennen. Sie läßt es dahin gestellt, ob dieselbe durch Interpretation des von Senat und Bürgerschaft beobachteten Stillschweigens, gegenüber dem Budgetberichte von 1869 (p. 62 ff.) sich begründen lasse; für ihren Theil vermag sie eine solche Folgerung nicht zu ziehen und daher auch nicht die Richtigkeit der Rechnung anzuerkennen, zumal in derselben nicht allein die Uebertragung von Statpositionen sondern auch eine Verausgabung für Gegenstände, welche überhaupt im Etat nicht vorgesehen sind, zu beanstanden ist. Die Finanzdeputation erlaubt sich kein Urtheil darüber, ob und wie weit die fragl. Ausgaben an sich nothwendig oder zweckmäßig waren und ob ein rechtzeitiger Antrag auf deren Genehmigung durch die Umstände verhindert wurde; sie glaubt aber, daß jedenfalls nachträglich die verfassungsmäßige Bewilligung nachgesucht und beschlossen werden muß, ehe die Zuschreibung der Rechnung erfolgen kann.

„Indem sie bemerkt, daß die Rechnung mit den Belegen stimmt und in calculo richtig ist, ersucht sie den Senat, sie mit weiterer Anweisung versehen zu wollen.“

Der Senat muß die Ansicht der Finanzdeputation, daß die Baudeputation zu den gerügten Uebertragungen formell nicht berechtigt war, als richtig anerkennen, und er kann daher seinerseits die Zuschreibung der Rechnung und die Entschlagung des Rechnungsführers nicht beschließen, bevor nicht die mangelnde verfassungsmäßige Genehmigung zu den etatswidrigen Ausgaben erteilt sein wird. Er glaubt aber, daß bewandten Umständen nach diese Genehmigung nicht versagt werden sollte. Einerseits hat die Baudeputation im guten Glauben, daß ihr innerhalb der Gesamtsumme des Etats Uebertragungen zuständen, gehandelt, andererseits sind die in Betracht kommenden Mehrbeträge im Interesse des Staats verwandt worden, theils nach dem Ermessen der Deputation, theils aber auf Grund liquider Forderungen, deren Befriedigung an sich nicht verweigert werden konnte. Der Senat beantragt daher die etatswidrigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen und ihn dadurch zur Zuschreibung der Rechnung in den Stand zu setzen. Für die Zukunft wird es der Baudeputation zur Pflicht zu machen sein, ihre Rechnung genau nach dem Etat zu führen, soweit nicht durch ausdrücklichen Beschluß ihr Abweichungen gestattet werden.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. April 1875.

1. Erweiterung der Zeichenschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Schuldeputation auch ihrerseits einverstanden und bewilligt die Verwendung von M. 3600 für diesen Zweck.

2. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Dem vorgelegten Gesekentwurf mit den in der Mittheilung des Senats vom 24. März 1875 vorgeschlagenen und folgenden fernerem Zusätzen erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Zu § 3.

„Gemeindeangehörige“ statt „Gemeindebürger“ und „Gemeindeangehörigkeit“ statt „Gemeindebürgerrecht“ zu sagen.